Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 7. Sitzung (12.10.1867)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 50 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 12. Oktober 1867.

Gesetzesentwurf.

Die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unverändert nach dem Kommissionsantrag.

§. 2.

Absatz 1. Für Hunde, welche zur Bewachung abgelegener Gebäude unentbehrlich sind, ist nur eine ermäßigte Taxe von 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

Absatz 2. Unverändert nach dem Kommissionsantrag.

§ 2 a.

Die Musterungskommission bestimmt, ob die Unentbehrlichkeit hiernach im einzelnen Falle begründet ist. Gegen ihren Ausspruch findet eine Berufung an den Bezirksrath statt, welcher darüber endgültig entscheidet.

§. 3 und 4.

Unverändert nach dem Kommissionsantrag.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 5.

Absatz 1. Unverändert nach dem Kommissionsantrag.

Absatz 2. Vermag der Angezeigte nachzuweisen, daß die rechtzeitige Entrichtung der Taxe nur aus Versehen und nicht in der Absicht einer Unterschlagung unterblieb, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 5 fl. erkannt werden.

§. 6.

Unverändert nach dem Kommissionsantrag.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1867.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Schupp.
Morstadt.
Dr. H. Gerber.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 51 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 12. Oktober 1867.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in heutiger öffentlicher Sitzung die Rechnungsnachweisungen Großherzoglichen Handelsministeriums für die Jahre 1864 und 1865 berathen und beschlossen:

Tit. I. Ministerium.

Die Ausgaben:

a. im ordentlichen Etat mit	69,490 fl. 31 kr.
b. im außerordentlichen Etat mit	3,314 fl. 49 kr.

Tit. II. Für Beförderung der Gewerbe.

Die Ausgaben:

a. im ordentlichen Etat mit	31,323 fl. 47 kr.
b. im außerordentlichen Etat mit	6,413 fl. 18 kr.

Tit. III. Für Beförderung der Landwirthschaft.

Einnahme und Einnahmslasten.

I. Landwirthschaft. II. Landesgestüt.

Die Einnahme mit	38,762 fl. 53 kr.
Die Ausgabe mit	1,929 fl. 48 kr.

Eigentlicher Staatsaufwand.

I. Landwirthschaft. II. Landesgestüt.

Die Ausgaben:

a. im ordentlichen Etat mit	261,842 fl. 47 kr.
b. im außerordentlichen Etat mit	15,618 fl. 44 kr.

Tit. IV. Wasser- und Straßenbau.

Einnahmen und Einnahmslasten.

Die Einnahme mit	55,296 fl. 45 kr.
„ Ausgabe „	1,299 fl. 41 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Ausgaben:

a. im ordentlichen Etat mit . . . . . 2,232,674 fl. 6 kr.

b. im außerordentlichen Etat mit . . . . . 827,129 fl. 30 kr.

Tit. V. Mühlen-, Maaß-, Fluß- und Straßenpolizei.

Die Ausgabe mit . . . . . 2,487 fl. 28 kr.

Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ausgabe mit . . . . . 7,750 fl. 7 kr.

als gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer Behufs dortseitiger gefälligen weitern Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1867.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Beilage Nr. 52 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 12. Oktober 1867.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in heutiger öffentlicher Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1864 und 1865

I. Der Postverwaltung:

die Einnahmen mit	3,629,967 fl. 18 kr.
die Ausgaben mit	2,747,753 fl. 57 kr.

II. Der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

die Einnahmen im ordentlichen Etat mit	18,773,700 fl. 31 kr.
die Ausgaben im ordentlichen Etat mit	11,578,514 fl. 24 kr.
die Verwendungen im außerordentlichen Etat mit	208,209 fl. 20 kr.

III. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:

die Einnahmen mit	264,466 fl. 31 kr.
die Ausgaben mit	249,435 fl. 15 kr.

IV. Antheil der Großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckarbahn und des Main-Neckar-Staatstelegraphen.

die ordentlichen Einnahmen der Main-Neckarbahn mit		3,594,410 fl. 20 kr.
die ordentlichen Ausgaben der Main-Neckarbahn mit		1,985,383 fl. 11 kr.
die ordentlichen Einnahmen des Main-Neckar-Staatstelegraphen mit	76,539 fl. 24 kr.	
einschließlich eines Ueberschusses der außerordentlichen Einnahmen über die außerordentlichen Ausgaben mit	19 fl. 3 kr.	
		76,558 fl. 27 kr.
und die Ausgaben mit		49,670 fl. 12 kr.

und

hieraus den provisorisch der Großherzoglichen Staatskasse zugewiesenen Reinertragsantheil

mit . . . . . 311,892 fl. 52 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Hievon beehre ich mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer zur dortseitigen gefälligen weitern Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1867.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 53 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 12. Oktober 1867.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in heutiger öffentlicher Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1864 und 1865

Tit. VII. Münzverwaltung:

die Einnahmen mit	1,244,076 fl. 17 kr.
die Ausgaben mit	1,184,237 fl. 33 kr

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung:

die Einnahmen im ordentlichen Etat mit	291,290 fl. 15 kr.
die Einnahmen im außerordentlichen Etat mit	187,993 fl. 38 kr.
die Ausgaben mit	126,273 fl. 36 kr.

Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums:

den eigentlichen Staatsaufwand im ordentlichen Etat mit	3,797,777 fl. 51 kr.
im außerordentlichen Etat mit	313,603 fl. 39 kr.
und	
die Einnahmen für die Katastervermessung in den Jahren 1865 und 1866 mit	44,671 fl. 44 kr.
die Ausgaben mit	338,792 fl. 17 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium Behufs dortseitiger gefälligen weitern Berathung hievon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1867.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 54 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 12. Oktober 1867.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in heutiger öffentlicher Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1864 und 1865

Einnahmen.

A. Die ordentlichen Einnahmen mit	409,790 fl. 5 kr.
B. Die außerordentlichen Einnahmen mit	25,242 fl. 12 kr.
Die Einnahmelasten mit	15,810 fl. 44 kr.

Eigentlicher Staatsaufwand.

A. Den ordentlichen Aufwand mit	6,073,845 fl. 12 kr.
B. Den außerordentlichen Aufwand mit	492,538 fl. 11 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer zur dortseitigen weitern gefälligen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1867.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 55 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 12. Oktober 1867.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige:

I. Postverwaltung,
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung,
III. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,
IV. Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung
für die Jahre 1864 und 1865.

Berichterstatter: **Dennig.**

I. Postverwaltung.

Seite 6 der Abtheilung IX. der vergleichenden Darstellungen finden wir als Endergebniß der zweijährigen Betriebsperiode der Postanstalten eine reine Einnahme

für 1864 von 439,907 fl 15 kr.
„ 1865 „ 442,306 fl. 6 kr.

für beide Jahre zusammen von 882,213 fl. 21 kr.

Diese Summe übersteigt den budgetmäßigen Voranschlag um den ansehnlichen Betrag von 156,631 fl. 21 kr., bleibt aber dessenungeachtet um 80,324 fl. hinter den Einnahme-Ueberschüssen der Budgetperiode 1862 und 1863 zurück, welche einen Reinertrag von 962,537 fl. abgeworfen hatte.

Im Jahre 1863, mit dessen Beginn die Erhebung von Zustellungsgebühren von Briefen und Kreuzbandsendungen sowie für die Landpost aufhörte, war der Reinertrag schon um 40,000 fl. gegen jenen des Jahres 1862 zurückgegangen. Aus den Berichten des landständischen Ausschusses über die Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse Seite 90 und 198 des ersten Beilageheftes und aus dem Kommissionsberichte des Herrn Abgeordneten Friedrich in der zweiten Kammer haben wir ersehen, in welch erstaunlichem Umfange der Postverkehr in allen seinen Zweigen, im Brief-, Fahrpost- und Zeitungsverkehr mit jedem Jahre zunimmt, und wenn wir dessenungeachtet in den vorliegenden Nachweisungen einem abermaligen Rückschlag der Reineinnahme um 80,000 fl. begegnen, so können wir uns kaum der Hoffnung hingeben, daß der aus den eingetretenen Taxerleichterungen erwachsene Ausfall in den Einnahmen, welchem überdieß eine bedeutende Vermehrung der Verwaltungs- und Betriebskosten durch die stets und so stark wachsenden Geschäfte sowie durch die fortschreitenden Verbesserungen in unserem gesammten Post-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wesen zur Seite geht, durch den größeren Verkehr wieder ausgeglichen und daß die frühere Reineinnahme sobald wieder erreicht werde. So sehr wir dieß wünschen möchten, so können wir doch nur billigen, daß die Großherzogliche Postverwaltung nicht ausschließlich den fiskalischen Vortheil im Auge hat, sondern auch den Interessen und Bedürfnissen des Publikums billige Rechnung trägt und selbst Opfer nicht scheut, wo solche zur Durchführung zeitgemäßer Erleichterungen und Verbesserungen oder zur Vervollständigung unserer Posteinrichtungen erforderlich sind, um diese möglichst gemeinnützig und vollkommen zu machen.

Die rohe Einnahme betrug

	1864	1,794,447 fl. 49 kr.	
	1865	1,835,519 fl. 29 kr.	
	zusammen	3,629,967 fl. 18 kr.	
	gegen den Budgetsatz von	3,469,922 fl. — kr.	mehr 160,045 fl. 18 kr.
die Ausgaben	1864	1,354,540 fl. 34 kr.	
	1865	1,393,213 fl. 23 kr.	
		2,747,753 fl. 57 kr.	
	gegen den Budgetsatz von	2,744,340 fl. — kr.	mehr 3,413 fl. 57 kr.

wornach als Mehreinnahme gegen das Budget verbleiben die Eingangs erwähnten 156,631 fl. 21 kr. wozu das Jahr 1865 ungeachtet der starken Verkehrszunahme doch nur 2398 fl. 51 kr. mehr beigetragen hat als das Jahr 1864.

Die größte Mehreinnahme lieferte die Position §. 1 a. Porto und Franko mit 109,930 fl. 32 kr., welcher noch 22,742 fl. 38 kr. zuzuschlagen sind, um welche die Rückvergütungen an auswärtige Postanstalten Tit. I. §. 2 der Ausgabe unter dem Voranschlag blieben.

In Folge der zu Anfang des Jahres 1865 stattgefundenen Taxermäßigung der Zustellgebühren von Zeitungen ging die betreffende Einnahmeposition §. 1 d. α. von 29,265 fl. 45 kr. im Jahr 1864 auf
22,452 fl. 3 kr. „ „ 1865 zurück, doch blieb für beide Jahre zusammen noch eine Mehreinnahme von 2853 fl. 48 kr.

Die Lasten, Tit. I. §§. 1 bis 6 der Ausgabe blieben 17,782 fl. 41 kr. unter dem Voranschlag, desgleichen die Kosten der Zentralverwaltung Tit. II. §§. 7 bis 11 um 2226 fl. 9 kr. und jene der Bezirksverwaltung §§. 12 bis 22 sogar um 30,553 fl. 42 kr. in Folge von Ersparnissen, namentlich für Dienstaushilfe, durch zeitweise Vakaturen und spätere Besetzung mancher Stellen, wodurch der Kommissionsbericht der hohen zweiten Kammer zu der Anerkennung sich veranlaßt fand, daß die Verwaltung dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche „eine Vermehrung des Personals nur dann eintreten zu lassen, wenn sie durch das Interesse des Dienstes geboten erscheint", bereitwillig entspreche.

Alle diese Minderausgaben und Ersparnisse an Lasten und Verwaltungskosten wurden aber mehr als aufgewogen durch die größeren Betriebskosten §§. 23—36, welche der stärkere Verkehr veranlaßte, und die sich auf 53,976 fl. 29 kr. beliefen. Unter Anderm betrugen die Mehrkosten für Freikouverte und Briefmarken 20,129 fl. 5 kr., für Packmaterial 3648 fl. 22 kr. und für Unterhaltung der Postwagen 14,677 fl. 49 kr.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag
die Einnahme mit 3,629,967 fl. 18 kr.
und die Ausgabe mit 2,747,753 fl. 57 kr.
für gerechtfertigt zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Gesammteinnahmen der Eisenbahn und des Telegraphen betrugen

	1864	8,924,094 fl. 24 kr.	1865	9,849,606 fl. 7 kr.
die Gesammtausgaben im ordentlichen Etat . .	„	5,418,748 fl. 35 kr.	„	6,159,765 fl. 49 kr.
die Reineinnahme	1864	3,505,345 fl. 49 kr.	1865	3,689,840 fl. 18 kr.

Dieser Einnahmeüberschuß in den beiden Etatsjahren im Gesammtbetrage von 7,195,186 fl. 7 kr. übersteigt den Voranschlag um 328,961 fl. 7 kr. und übertrifft auch in erfreulicher Weise die Reineinnahme in der vorangegangenen Budgetperiode, in welcher zwar auch die summarische Reineinnahme mit jedem Jahr stieg, aber in Folge der Eröffnung verschiedener neuer Linien und Bahnstrecken in der Gesammtlänge von 25,14 Meilen der Durchschnittsertrag auf die Meile Bahnlänge sich viel niederer gestellt hatte und die Verzinsung des Anlagekapitals der Bahn sammt Transportmaterial erheblich gesunken war.

Wie aus nachstehenden Zusammenstellungen ersichtlich ist, hat das Jahr 1865 in dieser bedenklichen Erscheinung wieder eine entschiedene Wendung zum Bessern gebracht, welche wohl vorzugsweise dem fortwährend steigenden Ertrag der älteren Bahnen zu verdanken ist. Indessen läßt auch von den jüngeren Bahnen wenigstens die Odenwaldbahn, die im Jahr 1865 nur erst bis Mosbach vollendet und im Betrieb war, schon für die nächsten Nachweisungen befriedigendere Resultate erwarten, nachdem sie inzwischen durch den Anschluß an die Bayerischen Bahnen bei Würzburg dem großen durchgehenden Verkehr erst zugänglich geworden ist.

Zu den 75,71 Meilen, welche am Schlusse des Jahres 1863 im Betrieb waren, kam im Jahr 1864 keine neue Strecke hinzu und im Jahr 1865 nur 0,16 Meilen, nämlich

die Strecke Marau bis Mitte Rheinbrücke mit 0,03 Meilen am 8. Mai 1865 und
die Strecke Dinglingen-Lahr mit . . . . 0,13 Meilen am 15. November 1865

Zur richtigeren Beurtheilung des erwähnten Wechsels in Ab- und Zunahme der Rentabilität unserer Bahn seit Eröffnung der neuen größeren Bahnstrecken in der vorigen Budgetperiode, insbesondere der Linien Waldshut-Constanz und Heidelberg-Mosbach müssen wir wohl auf die Zeit vor dieser Eröffnung zurückgehen und stellen die wichtigsten Resultate der einzelnen Jahre nachstehend zusammen:

	Durchschnittliche Betriebslänge.	Beförderte Personen.	Beförderte Güter.	Einnahme abzüglich der Tarantheile fremder Bahnen.		Ausgabe.		Einnahme-Ueberschuß	
	Meilen		Centner	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1861	49,55	3,190,215	11,957,137	5,319,802	14	1,931,893	21	3,387,908	53
1862	54,18	3,921,347	12,259,329	5,591,160	15	2,286,744	22	3,304,415	53
1863	69,59	5,476,628	15,552,107	6,377,505	15	2,970,251	59	3,407,253	16
1864	75,71	5,876,858	18,444,533	6,717,443	—	3,185,874	17	3,531,568	43
1865	75,78	6,362,916	22,204,742	7,575,384	8	3,706,043	50	3,869,340	18

Die Ausgaben (Verwaltungs- und Betriebskosten) betragen in Procenten der Einnahme

im Jahr	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
	36,32 %	40,90 %	46,57 %	47,43 %	48,92 %.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf die Meile der durchschnittlich in Betrieb stehenden Bahnlänge kommen:

	Einnahme		Ausgabe.		Ueberschuß.		Anlage-Kapital: Bahn nebst Betriebsmaterial.		Verzinsung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1861	107,362	18	38,988	46	68,373	32	992,483	50	6,75 %
1862	103,196	1	42,206	26	60,989	35	907,962	11	5,87 %
1863	91,643	59	42,682	10	48,961	49	926,341	12	4,86 %
1864	88,725	58	42,079	58	46,646	—	1,006,436	30	4,63 %
1865	99,965	28	48,905	18	51,060	10	1,018,592	49	4,99 %

Diese Zusammenstellung zeigt, wie Personen- und Güterverkehr, Einnahme und Ausgabe im Allgemeinen in starken Proportionen von Jahr zu Jahr gestiegen sind und auch der Ueberschuß alljährlich zugenommen hat, doch vor 1865 nicht in gleichem Verhältniß mit der Ausdehnung der Bahn, weßhalb der Durchschnittsertrag pro Meile und die Verzinsung abgenommen haben bis zum Jahr 1865, in welchem die Bahnlänge nur einen ganz unerheblichen Zuwachs erhalten hat und der Ueberschuß und die Verzinsung sich wieder günstiger gestalteten.

Auffallend ist, daß im Jahr 1865 unerachtet der bedeutend besseren Roheinnahme die Ausgaben im Procentsatze zu dieser noch gestiegen sind, von 47,13 % im Jahr 1864, auf 48,92 % im Jahr 1865.

Von den Gesammtausgaben entfallen	1864	1865
auf Verwaltungskosten . . .	6,64 %	7,11 %
„ Betriebskosten	93,36 %	92,89 %

und von den Betriebskosten entfallen	1864	1865
auf allgemeine Betriebskosten Tit. III. a.	6,74 %	5,44 %
„ besondere Kosten für den Transportdienst Tit. III. b u. d.	60,31 %	63,14 %
„ besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe Tit. III. c und d.	32,95 %	31,42 %

Es sind also die Verwaltungskosten und die besonderen Kosten des Transportdienstes, welche diese Steigerung der Ausgabe veranlaßt haben.

Gegen die bewilligten Budgetsätze ergibt sich jedoch für 1864 und 1865 ein Minderaufwand:

für die Centralverwaltung von	12,709 fl. 45 kr.
„ „ Bezirksverwaltung von	34,116 fl. 13 kr.
„ „ allgemeinen Betriebskosten von	8,159 fl. 25 kr.
„ Remunerationen von	2,143 fl. — kr.
„ die Unterhaltung der Bahn, der Gebäude und Bahnhöfe von . .	172,065 fl. 38 kr.

dagegen ein Mehraufwand für die besonderen Kosten

für den Transportdienst von	148,337 fl. 37 kr.,

welcher in dem gesteigerten Verkehr, der uns die höhere Einnahme brachte, seinen genügenden Grund hat.

Auch der Telegraphenverkehr hat in dieser Periode wieder namhaft zugenommen.

Die Zahl der beförderten Depeschen ist

von 226,277 im Jahr 1863 auf 396,601 im Jahr 1865 gestiegen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Gebühren nach Abzug der zu leistenden Rückvergütungen an fremde Verwaltungen haben gegen den Budgetsatz von 200,000 fl. — eine Mehreinnahme von 15,634 fl. 29 kr. geliefert, während die Betriebskosten nur um 192 fl. 1 kr. mehr betragen. Statt der Zubuße von 4000 fl., welche das Budget in Aussicht gestellt hatte, ergab sich daher ein Einnahmeüberschuß von 11,442 fl. 28 kr.

Der außerordentliche Etat weist eine Wenigerausgabe nach im Gesammtbetrage von 124,579 fl. 40 kr. Hievon wurden zur Vollendung der rückständigen Arbeiten

112,507 fl. — kr. in das Budget für 1866 und 1867 übertragen.

5,091 fl. 9 kr. für Herstellung von Schneefängen, die unverwendet geblieben sind, sollen wegen der übertriebenen Entschädigungsansprüche der Angrenzer auch nicht mehr zur Verwendung kommen.

Die hiernach noch verbleibenden Wenigerausgaben von

6,981 fl. 31 kr. haben sich als Ersparnisse bei der Ausführung von verschiedenen Bauten ergeben.

Wir beantragen:

im ordentlichen Etat

die Einnahme mit . . . . . 18,773,700 fl. 31 kr.

die Ausgabe mit . . . . . 11,578,514 fl. 24 kr.

und im außerordentlichen Etat

die Ausgabe mit . . . . . 208,209 fl. 20 kr.

für gerechtfertigt anzuerkennen.

III. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Zu den am Schlusse des Jahres 1863 vorhandenen 5 Dampfbooten kam im November 1864 noch ein sechstes hinzu.

Das Budget hatte, auf den Betrieb von fünf Dampfbooten berechnet, eine Reineinnahme von 21,062 fl. für die zweijährige Periode in Aussicht gestellt. Durch die Anschaffung des sechsten Dampfbootes, welche im Interesse des Eisenbahnbetriebs zur Vermehrung und größeren Ausdehnung der Fahrten für nöthig erachtet wurde, haben sich zwar die Einnahmen gegen die Voraussetzungen des Budgets um . . . . . 10,722 fl. 31 kr.

aber die Ausgaben noch in höherem Maße um . . . . . 16,753 fl. 15 kr.

erhöht. Die Reineinnahme blieb daher um . . . . . 6,033 fl. 44 kr.

unter dem Voranschlag und betrug nur 15,031 fl. 16 kr.

Wir stellen den Antrag:

die Einnahmen mit . . . . . 264,466 fl. 31 kr.

die Ausgabe mit . . . . . 249,435 fl. 15 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

IV. Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Main-Neckar-Staatstelegraphen.

Der Verkehr auf der Main-Neckar-Eisenbahn hat in dieser Periode wieder ansehnlich zugenommen. Nach den ausgegebenen Geschäftsberichten betrugen

	1863.	1864.	1865.
die Zahl der beförderten Personen . . .	1,081,349 fl. — kr.	1,131,128 fl. — kr.	1,231,216 fl. — kr.
die Güter, Zentner	3,396,599 fl. — kr.	3,688,497 fl. — kr.	4,052,054 fl. — kr.
die gesammte Transporteinnahme . . .	1,460,082 fl. 27 kr.	1,479,532 fl. 21 kr.	1,585,209 fl. 32 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die hieraus erzielte gemeinschaftliche reine Einnahme der betheiligten drei Staaten beträgt nach dem Rechnungsabschlusse Seit 51 der Vorlage

1864 770,699 fl. 27 kr. 1865 838,327 fl. 42 kr.

und in beiden Jahren zusammen um 351,487 fl. 9 kr. mehr, als unser Budget berechnet hatte, während sie den gemeinschaftlichen Einnahme-Ueberschuß der vorangegangenen Periode doch nur um 94,749 fl. 12 kr. übersteigt.

Im Verhältniß zur Roheinnahme betragen die Ausgaben 1863: 53,7 % — 1864: 51,6 % und 1865: 51,5 %, mithin immer noch mehr als auf unserer Badischen Bahn.

Durch den Betriebsüberschuß verzinste sich das Anlagekapital der Bahn:

	1863.	1864.	1865.
zu	5,98 %	6,30 %	6,82 %.

Bei diesem schönen Ertrage wäre nur zu wünschen, daß Baden sich vorher schon einen größeren Antheil an demselben durch Rückzahlung der von der Stadt Frankfurt geleisteten Vorschüsse gesichert gehabt hätte. Wir haben deshalb mit Befriedigung vernommen, daß, nachdem der betreffende Betrag Aufnahme in das vorige Budget gefunden, nunmehr dieses Kapital zur Heimzahlung gekündigt ist.

Die Revenuenantheile der betheiligten drei Regierungen werden im Verhältniß der zugeschossenen Baukapitalien nach den Geldüberschüssen berechnet, welche die drei Betriebskassen in Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg an ihre betreffenden Landeskassen im Laufe des Jahres abgeliefert haben. Da aber diese Ueberschüsse nicht nur von den Betriebsüberschüssen, sondern noch von andern Zufälligkeiten abhängig sind, von der Ab- oder Zunahme des umlaufenden Betriebsfonds, den kleineren oder größeren Vorräthen an Materialien und unentbehrlichen Kassenbeständen, so ist nicht zu erwarten, daß sie jemals mit dem Reinertrag vollkommen übereinstimmen, welchen der Betrieb in dem betreffenden Jahre abgeworfen hat.

Für die Beurtheilung der Leistungen der Bahn sind nur die Betriebsergebnisse, für die Buchung der betreffenden Kassen hingegen nur die zur Ablieferung gelangten Ueberschüsse maßgebend.

Die in der vorliegenden Periode zur Vertheilung gelangten Revenuen betragen

	1864.	1865.	in beiden Jahren zusammen.
	828,281 fl. 13 kr.	831,695 fl. 30 kr.	1,659,976 fl. 43 kr.
die Betriebsüberschüsse aber nur . . .	770,699 fl. 27 kr.	838,327 fl. 42 kr.	1,609,027 fl. 9 kr.
		Es wurden somit	50,949 fl. 34 kr.

mehr vertheilt, als der Betrieb ertragen hatte. In der vorhergegangenen Periode blieb die vertheilte Summe im umgekehrten Verhältniß um 150,140 fl. 44 kr. unter dem zweijährigen Reinertrag der Bahn.

Von obiger Revenuenvertheilung entfielen auf den Badischen Antheil 1864 151,156 fl. 27 kr., 1865. 151,773 fl. 40 kr., zusammen 302,930 fl. 7 kr., welcher letztere Betrag unseren Budgetsatz um 74,015 fl. 7 kr. und den in der Periode 1862 und 1863 bezogenen Antheil um 54,701 fl. 43 kr. übersteigt.

Die Einnahme aus dem Antheil an dem Reinertrag des Main-Neckar-Staatstelegraphen ist in dieser Periode um 2430 fl. 44 kr. gestiegen und übertrifft die Erwartungen des Voranschlags um 6562 fl. 45 kr.

Wir stellen den Antrag:

die Einnahme

aus dem Antheil an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn mit . 302,930 fl. 7 kr.

und aus dem Antheil an dem Main-Neckar-Staatstelegraphen mit . 8,962 fl. 45 kr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nro. 56 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 12. Oktober 1867.

Bericht der Budgetkommission

der hohen I. Kammer

über

die Rechnungsnachweisungen

a. des Großh. Staatsministeriums,

b. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

für die Jahre 1864 und 1865.

Erstattet

von Freiherrn **von Gemmingen.**

Staatsministerium.

(I. Seite 2.)

A. Ordentlicher Etat.

Mehrverwendungen sind enthalten unter den §§. 3, 6, 8, 11, 16, 18 und betragen in Summa 12,969 fl. 52 kr.

Minderverwendungen sind aufgeführt unter den §§. 2, 4, 7, 15, 17 in Summa . . 70,238 fl. 17 kr.

Es sind dies nicht Ersparnisse, sondern meist Gelder, die durch eingetretene Verhältnisse nicht benöthigt wurden. Die gegebenen Erläuterungen begründen genügend alle Abweichungen von den Budgetsätzen des ordentlichen Etats.

B. Außerordentlicher Etat.

Die unter Titel V. §. 21, 22, 23, 24 und 25 verwendete Summe von . . . . . 440,686 fl. 34 kr. sind Ausgaben, zu denen wir durch unser Verhältniß zum früheren deutschen Bund verpflichtet waren.

Zusammenstellung.

Bewilligt waren pro 1864 und 1865:

A. im ordentlichen Etat	2,029,894 fl. — kr.	
B. im außerordentlichen Etat	399,981 fl. — kr.	
Zusammen		2,429,875 fl. — kr.

Verausgabt wurden:

A. im ordentlichen Etat	1,972,625 fl. 35 kr.	
B. im außerordentlichen Etat	581,698 fl. 17 kr.	
Zusammen		2,554,323 fl. 52 kr.
Mehraufwand		124,448 fl. 52 kr.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt, die Gesammtausgabe mit 2,554,323 fl. 52 kr. für gerechtfertigt zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(II. Seite 2.)

Für Tit. IV. „Verschiedene und zufällige Ausgaben" waren bewilligt 16,000 fl., es wurde jedoch dieser Budgetsatz um weitere 16,722 fl. 47 kr. überschritten.

Die Erläuterungen begründen diesen Mehraufwand mit Umzugs- und Einrichtungskosten im Betrage von 11,800 fl. gelegentlich stattgehabter Veränderungen auf den Gesandtschaftsposten zu Wien und Berlin, ferner durch die Errichtung der Stelle eines Großherzoglichen Geschäftsträgers am Königlich italienischen Hofe und endlich mit der dem Großherzoglichen Gesandten zu Paris höchsten Orts bewilligten Entschädigung im Betrage von 5000 fl. für die demselben entzogenen Einnahmen an Paßvisagebühren, welche von da ab der Großherzoglichen Generalstaatskasse zuflossen, nunmehr aber in Folge getroffener Vereinbarung mit der Kaiserlich französischen Regierung seit September 1866 gar nicht mehr erhoben werden.

Gleich der hohen zweiten Kammer wollen auch wir die Verwendung obiger Summen nicht beanstanden, glauben uns aber auch der Andeutung des andern hohen Hauses anschließen zu sollen, wie dringend es geboten ist, bei der künftigen Budgetperiode, in welcher die Steuerkräfte des Landes so sehr in Anspruch genommen werden sollen, die Ausgaben für Gesandtschaften auf das möglichst niedere Maß zurückzuführen.

Ihre Budgetkommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt, die Ausgaben dieses Ministeriums mit . . . . . 241,600 fl. 35 kr.
für unbeanstandet zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 57 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 12. Oktober 1867.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben betreffend.

Erstattet

von Freiherrn **von Rüdt.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die zum Nutzen einzelner Gemeinden, meist größerer Städte, bestehende Erhebung von Gebrauchssteuern, Brücken- und Pflastergeldern gründet sich theils auf Herkommen, theils auf landesherrliche Verordnungen und Ministerial-Concessionen. So gestattete insbesondere die landesherrliche Verordnung vom 5. Oktober 1820 den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastatt, Freiburg, Constanz und Waldshut die Forterhebung von Pflaster- und Brückengeldern, während sie diese Abgaben in allen übrigen an den Hauptlandesstraßen gelegenen Orten aufhob, die auf Nebenstraßen noch üblichen Pflaster- und Brückengelder dagegen auch fernerhin duldete.

Die Vorenthaltung dieser Abgaben wurde bisher von den Bürgermeisterämtern und in den wohl seltenen Recursfällen bis zur Einführung der neuen Gerichtsorganisation von den Bezirksämtern bestraft, gemäß einer Verordnung vom 2. September 1812 (verglichen mit §. 40 der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810). Hiernach sollten die Brücken- und Pflastergeld-Defraudationen nach den über die Zoll- und Chausseegeld-Defraudationen bestehenden Gesetzen entschieden werden, und durch einen Ministerialerlaß vom 15. Mai 1855 wurde bestimmt, daß bezüglich der Defraudationen der Verbrauchssteuer die über Abwandelung der Accisdefraudationen geltenden Vorschriften maßgebend sein sollten.

Nun hob aber der §. 34 des Polizeistrafgesetzes alle polizeilichen Strafbestimmungen auf, soweit sie nicht ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet wurden, während weder dieses Gesetz noch auch der §. 16 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit, der von den Strafbefugnissen des Bürgermeisters spricht und die Fälle speziell aufführt, worüber ihm die Competenz zusteht, der Bestrafung der Defraudation von Gemeindeabgaben erwähnt.

Hierdurch mußte eine Lücke in der Gesetzgebung entstehen, welche durch vorliegenden Gesetzesvorschlag ausgefüllt werden soll.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rücksichtlich der Brücken- und Pflastergelder glaubt übrigens Ihre Kommission den Wunsch aussprechen zu müssen, es wolle Großh. Regierung auf allmählige Beseitigung dieser lästigen, mit den jetzigen Verkehrsverhältnissen nicht in Einklang stehenden Abgaben hinwirken.

Zu §. 1.

Nach §. 24 des Polizeistrafgesetzes steht den Polizeigerichten das Prüfungsrecht über die Gültigkeit polizeilicher Anordnungen zu; es werden daher die Gemeinden, welche solche Berechtigungen ausüben, die nur auf Herkommen beruhen, gut daran thun, dieselben von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde förmlich anerkennen zu lassen.

Die hier erwähnten Anordnungen können z. B. in Errichtung von Controlbüreaus, von öffentlichen Waagen und dergleichen Anstalten bestehen, bei welchen der Zahlungspflichtige sich mit der der Verbrauchssteuer unterworfenen Waare einzustellen hat, bevor er sie in Magazine bringt oder feil bietet.

Zu §. 2.

Der bei der Strafausmessung der verschiedenen Uebertretungen gemachte Unterschied rührt hauptsächlich daher, daß der Betrag der das Passiren von Brücken und Straßen betreffenden Abgaben an sich schon ein so geringfügiger ist, daß ein 4facher Strafbetrag gar keine Strafe zu nennen wäre und der mit der Abwandelung der Uebertretung verbundene Zeitaufwand außer Verhältniß zu dem Strafbetrag stünde. Der hiefür angesetzte 20fache Betrag ist conform mit den für Defraudation der vormaligen Chausseegelder bestandenen Strafbestimmungen (Art. 13 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Oktober 1820), während der Strafbetrag für Vorenthaltung der Verbrauchssteuer dem §. 101 der Accisordnung entspricht.

Zu §. 5.

Erheben Gemeinden Abgaben von Verbrauchsgegenständen, die zugleich einer Staatsabgabe unterworfen, also zoll-, accis- oder gewerbsteuerpflichtig sind, so ist es Uebung, daß die Erheber der letzteren zugleich die Gemeindeabgaben gegen eine Vergütung erheben, wodurch die Gemeinde die Aufstellung besonderer Erheber erspart. Diese Uebung soll nun auch in Zukunft erhalten bleiben und es findet sich auch darin der einzige Grund, der die Bestimmung dieses Paragraphen rechtfertigt, da er sonst wohl besser zu streichen gewesen wäre, wodurch es der bezugsberechtigten Gemeinde überlassen worden wäre, ihre Rechte hinsichtlich der zu bestrafenden Defraudation für sich besonders zu verfolgen. Denn daß der Defraudant in Bezug auf die begangene Vorenthaltung der Gemeindeabgabe straflos bleibe und die Gemeindekasse zugleich um den ihr zustehenden Strafbetrag verkürzt werde, erscheint unlogisch und ist ein innerer Grund dazu nicht vorhanden; von einer idealen Concurrenz im Sinne des §. 182 des Strafgesetzbuches kann aber hier nicht die Rede sein, da nicht durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten werden, sondern durch zwei verschiedene Handlungen, und es nur ganz zufällig ist, daß das städtische Abgabenbüreau mit dem des Staats vereinigt ist.

Es würde daher, könnte eine Bestrafung der Defraudation der Gemeindeabgaben in diesem Falle erfolgen, die Bestimmung des §. 177 des Strafgesetzes hier Platz zu greifen haben.

Will man aber die vorerwähnte Uebung aufrecht erhalten — und aus Utilitätsrücksichten spricht sich Ihre Kommission dafür aus — so muß man auch auf die Bestrafung der unterschlagenen Gemeindeabgaben verzichten. Denn die Steuerbehörden verwahren sich aufs Aeußerste gegen die Geschäftsüberbürdung, die ihnen durch die Be- und Verrechnung des den Gemeindekassen zustehenden Strafbetrags zuwachse, und die besonders dann ins Kleinliche gehen würde, wenn es sich um Ordnungsstrafen handle und wenn bei Rückfällen verschiedene Grundsätze in Anwendung kommen könnten.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse geht der Antrag Ihrer Kommission auf unveränderte Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 58 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 12. Oktober 1867.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verfassungsurkunde betreffend.

Erstattet von **Artaria.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der zur Berathung vorgelegte Gesetzesentwurf behandelt zwei Bestimmungen, welche unter sich in keinerlei Zusammenhang stehen, welche aber beide schon längst als nothwendige Ergänzungen unserer Verfassungsurkunde anerkannt sind.

Wohl auf jedem Landtag ist die Ueberzeugung ausgesprochen worden, daß die Art wie dem §. 37 der Verfassung hinsichtlich des geforderten Vermögensnachweises eines Abgeordneten zur zweiten Kammer vielfach entsprochen wurde, eine Umgehung gerade dieser Bestimmung der Verfassung sei, und eben so oft oder doch bei jeder sich darbietenden Gelegenheit wurde in beiden Kammern anerkannt, daß zur ersprießlichen Wirksamkeit eines Landtags die freie Meinungsäußerung der einzelnen Mitglieder gewährleistet sein müsse. Im verflossenen Jahre noch waren in beiden Richtungen von der hohen zweiten Kammer Adressen beschlossen worden, deren Erledigung in diesem hohen Hause jedoch durch den Schluß des Landtags verhindert wurde. Den kundgegebenen Wünschen hat die Großh. Regierung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entsprochen.

Artikel 1 desselben sagt einfach:

„die Ziffer 3 des §. 37 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben."

Damit soll also die Bestimmung beseitigt werden, welche die Wählbarkeit in die zweite Kammer nur dann anerkannte, wenn der zu Wählende eine bestimmte Steuer entrichtete, oder eine gewisse Rente von einem Stamm- oder Lehensgute, oder eine fixe Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage bezog, und in beiden letzteren Fällen irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum zahlte. Der Gedanke, welcher seiner Zeit diese Bestimmung eingegeben hatte, mochte wohl der sein, daß Jeder, der im Besitze eines Grundeigenthums, eines Hauses oder eines Geschäftes ist, so wie Jeder, der vom Staate besoldet wird oder eine Pfründe im Lande genießt, schon durch sein eigenes persönliches Interesse an dem Gedeihen des Landes lebhaften Antheil nehmen muß, daß also solche Staats-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angehörige vorzugsweise geeignet wären, das Wohl des Staates wahrzunehmen und zu berathen. In der Anschauung der Zeit, in welcher unsere Verfassung gegeben wurde, lag es auch, daß man den besitzenden Klassen ein größeres konservative Interesse zutraute und sie noch besonders als Träger der Bildung betrachtete. Als aber das konstitutionelle Wesen in's Leben trat, erkannte man bald, wie durch diese Verfassungsbestimmung eine ganze Reihe von Männern, deren Fähigkeiten, deren Kenntnisse, deren Charakter sie in die Kammer berufen hätte, durch die erwähnte Verfassungsbestimmung gerade davon ausgeschlossen waren. Man mußte also suchen, diesem Mißstande zu begegnen, ohne dem Wortlaute der Verfassung entgegen zu treten, und so kam man bald auf den Ausweg, daß Derjenige, welcher als Abgeordneter gewählt werden sollte, sich — wenn ihm die in §. 37 Ziffer 3 geforderten Eigenschaften fehlten — ein Weinhandlungspatent von 10,000 fl. löste.

Unter den Abgeordneten, auf welche das Land stets stolz sein wird, und die auf die Entwicklung des konstitutionellen Wesens den wohlthätigsten Einfluß ausübten, konnten manche nur mittelst dieses Auswegs gewählt werden. Daß aber eine solche Umgehung des Gesetzes immer etwas hat, was dem Gefühl gehöriger Würde widerstreitet, wurde stets anerkannt, und wohl am meisten von Denen, welche in die traurige Nothwendigkeit versetzt wurden, sich auf solche Weise einen Abgeordnetensitz zu erringen. Es ist deßhalb sehr anerkennenswerth, daß die Großh. Regierung diesem Mißstande durch die gemachte Vorlage auf gesetzliche Weise abzuhelfen vorschlägt.

Auffallend möchte es sein, daß nicht gleichzeitig die entsprechenden Bestimmungen des §. 65 der Wahlordnung aufgehoben werden sollen, denn dort ist nicht nur der § 37 Ziffer 3 der Verfassung wortgetreu und noch mit einem kleinen Zusatze wiederholt, sondern dieser §. 65 der Wahlordnung enthält in seinen Absätzen 4 bis 10 lauter Bestimmungen, welche nur durch den §. 37 Ziffer 3 der Verfassung bedingt werden. Sollte die Aufhebung des §. 65 Ziffer 4 und Absätze 4 bis 10 der Wahlordnung nicht als eine sich von selbst verstehende Folge der Aufhebung des §. 37 Ziffer 3 erscheinen, so dürfen wir erwarten, daß die Großh. Regierung dies in geeigneter Weise ordnen werde.

Von ungleich größerer Bedeutung als Artikel 1 ist Artikel 2 des Gesetzentwurfes, indem durch denselben das Recht der freien Rede bei allen landständischen Verhandlungen gewährleistet werden soll. Wohl hatte der Geber der Verfassung dieses Recht als ein so natürliches, dem parlamentarischen Leben unentbehrliches betrachtet, daß er dessen Bestehen als selbstverständlich annehmend, es nicht für nöthig erachtete, eine deßfallsige Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dies Recht nicht so unbezweifelt anerkannt wird, denn — abgesehen von dem, was in anderen Ländern, namentlich im Jahre 1866 in Preußen geschehen konnte — haben selbst badische Gerichte Anklagen Folge gegeben, welche gegen Abgeordnete wegen Aeußerungen bei landständischen Verhandlungen erhoben wurden. Nie aber können diese Verhandlungen nach allen Seiten hin erschöpfend sein, wenn der Abgeordnete stets befürchten muß, wegen dem, was er sagt, was er nach seiner innersten Ueberzeugung rügen oder tadeln muß, mit einer gerichtlichen Anklage verfolgt zu werden. Die Mitglieder beider Kammern haben die Verpflichtung, auf des Landes Wohl in jeder Hinsicht zu achten, sie müssen deßhalb die Mißstände, die sie bemerken, zur Sprache bringen, und die Fehler sowohl von Behörden, als, wenn es sein muß, von einzelnen Beamten offen darlegen. Dies kann aber nicht geschehen, ohne dieselben anzugreifen, und zwar in gegebenen Fällen selbst auf eine Weise, welche im gewöhnlichen Leben wohl Veranlassung zu einer Ehrenkränkungsklage geben könnte.

Häufig wurde der Einwand erhoben, daß mit der Redefreiheit ein Privilegium für die Abgeordneten geschaffen wird, kraft dessen sie ungestraft die Ehre ihrer Mitbürger angreifen dürfen. Wir verkennen nicht und wollen nicht leugnen, daß wirklich eine solche Gefahr bestehen, daß ein solcher Mißstand sich zeigen kann. Doch glauben wir, daß die beste Aushülfe dagegen sich in dem Schooße der Kammern selbst finden werde. Vor allem muß man annehmen, daß ein Jeder, welcher als Abgeordneter wirkt, so viel Selbstachtung und Ehrgefühl hat, daß er sich nicht leicht dazu hergeben werde, eine ungerechtfertigte Beschuldigung auszusprechen. Sollte es aber dennoch geschehen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so hat die Erfahrung gezeigt, daß in der Zurückweisung von Seiten der übrigen Kammermitglieder die beste Widerlegung des Angriffs, so wie der kräftigste Schutz des ungerecht Angegriffenen liegt. Der Präsident, so wie die Mitglieder jeder Kammer werden stets sorgsam darüber wachen, daß bei ihren Verhandlungen Wahrheit und Würde unverkümmert vorherrschen. Sollte gleichwohl die Erfahrung das Gegentheil zeigen, was wir nicht hoffen wollen, so wird es Aufgabe der Gesetzgebung sein, hiergegen Abhülfe zu treffen.

Weit eingreifender als Beschuldigungen gegen einzelne Personen sind tadelnde Ausfälle gegen die Regierung und gegen die selbst obersten Staatsbehörden. Aber auch da muß dem Abgeordneten das freie Wort gewährleistet sein, denn nur wenn er sich dessen bedient, kann er vollkommen dem geleisteten Eide genügen:

„des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach „innerer Ueberzeugung zu berathen."

In aufgeregten Zeiten mag es vorkommen, daß ein ungerechtfertigter Angriff geschehe. Dies ist aber ein Mißbrauch der Redefreiheit, welcher deren Gebrauch in gewöhnlichen Zeiten nicht hindern darf.

Die hohe zweite Kammer hat zu Artikel 2 noch den Zusatz beschlossen, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben sollen. Hiermit müssen wir uns vollkommen einverstanden erklären. Nur Wenigen ist es vergönnt, den Verhandlungen der Kammern persönlich beiwohnen zu können. Das ganze Volk soll aber diese Verhandlungen kennen, so wie sie gepflogen wurden. Darum ist es von großer Wichtigkeit, daß sie wahrheitsgetreu in die Oeffentlichkeit kommen, und die Presse, welche dies vermittelt, muß von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben und vor jeder Verfolgung und Belästigung geschützt werden, wenn sie die Wahrheit berichtet.

Die Kommission glaubte um so mehr über jedes Bedenken hinweggehen zu können, als die gleichen Grundsätze, welche rücksichtlich der Redefreiheit in dem Regierungsentwurf und dem Zusatze der zweiten Kammer rücksichtlich der Veröffentlichung der Kammerberichte enthalten sind, sich auch in den Bestimmungen der Artikel 22 und 30 der Verfassung des norddeutschen Bundes befinden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

dem Gesetze nach der von hoher zweiter Kammer angenommenen Fassung

die Zustimmung zu ertheilen.

Kommissions-Mitglieder:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden.
Obergerichtsadvokat Dr. Bertheau.
Geheimer Rath Dr. Bluntschli.
Freiherr von Falkenstein.
Freiherr von Göler.
Staatsrath Dr. Weizel.
Artaria.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg